

zu §. 18,

das oberste Princip der Gleichheit und der Steuerbarkeit des gesammten Grundeigenthums sehr wesentlich verletzt werden, wenn nicht in bestimmten, möglichst zu beschränkenden Fällen nachzuweisende materielle Irrthümer oder Unrichtigkeiten verbessert und berichtigt werden könnten, nach Befinden die Besteuerung nachgeholt und der Wegfall ausliegender Steuern verfügt werden könnte. Die Flurbücher haben überall vorschriftsmäßig zur Einsicht der Betheiligten öffentlich ausgelegen, und es ist daher nach der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 171) anzunehmen, daß Reclamationen nicht unerledigt geblieben sind.

Da aber bei diesem umfassenden Werke einige Irrthümer und Schreibfehler wohl unbemerkt geblieben sein können, welche der Berichtigung noch bedürfen, so ist in dem Gesetzentwurfe hierauf Rücksicht zu nehmen gewesen.

Referent Bürgermeister Schill: In dieser Paragraphe sind sehr viel Veränderungen vorgenommen worden, theils von der jenseitigen Kammer, theils von der Deputation.

Das Deputationsgutachten zu §. 18 lautet:

Die in voriger §. aufgestellte Regel kann nicht ohne alle Ausnahmen sein, und die vorliegende §. und die folgenden enthalten solche.

Die zweite Kammer hat an dieser §. Manches geändert; Ausnahmen von vorerwähnter Regel können eintreten

- 1) an schon besteuerten Objecten, (die Fälle sub a, b, c,)
- 2) wenn neue steuerpflichtige Objecte entstehen (sub d, e).

Die zweite Kammer hat nun zunächst die Fälle sub 2 von dieser §. völlig ausgeschieden und der §. 19 — wo weiter davon gehandelt wird — zugewiesen, weil jeder Gattung der Ausnahmen besondere Wirkungen zufallen.

Die §. 18 würde hiernach mit dem Schlusssatz sub c endigen.

Die Deputationen sind hiermit aus den dafür im jenseitigen Berichte S. 431 angeführten Gründen einverstanden und empfehlen den Beitritt zum Beschluß der zweiten Kammer.

Was nun die noch verbleibende §. 18 anlangt, so ist hierbei Folgendes zu bemerken:

zu a.  
hinter das Wort: „Kataster“ auf der ersten Zeile soll noch eingeschaltet werden:

„oder Flurbücher“,  
dem ebenfalls beizutreten ist.

2.

hat die jenseitige Deputation und mit ihr die zweite Kammer für nöthig erachtet, im Gesetze näher zu bezeichnen, was man unter materiellem Irrthum verstehe, und deshalb hinter dem Worte: Irrthum, beigefügt:

„z. B. unrichtiger Ansaß der Culturart (Feld statt Wiese), irrigere Berechnung des Reinertrages, doppelte Anschreibung und Verwechselung des Grundstücks, Auslassung desselben und dergleichen mehr.“

Sind die Deputationen nun schon mit diesem erläuternden Zusatz einverstanden und empfehlen den Beitritt dazu, so halten sie ihn allein doch nicht für genügend, um recht klar hervorzuheben, daß eine irrigere Anwendung der Abschätzungsgrundsätze unter materiellem Irrthume nicht begriffen sei, sie halten es für nöthig, das Wort:

„materieller“

völlig in Wegfall zu bringen und dagegen folgende Fassung zu wählen:

„Wenn sich in einem Kataster oder Flurbuche ein nach-

gewiesener, auf die Existenz, Größe oder Gattung des Grundstücks bezüglicher Irrthum, ein Rechnungs- oder Schreibfehler, z. B. unrichtiger Ansaß der Culturart (Feld statt Wiese), irrigere Berechnung des Reinertrages, doppelte Anschreibung und Verwechselung des Grundstücks, Auslassung desselben und dergleichen mehr befindet,“ die sie zur Annahme empfehlen.

3.

hat die zweite Kammer noch beschlossen, die Größe der Differenz, welche bei einem Irrthume in der Vermessung zu berücksichtigen, im Gesetze festzustellen, und deshalb am Schluß der Unterabtheilung a beigefügt:

„Beruht der Irrthum in der Vermessung, so ist derselbe jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn die Differenz drei Procent übersteigt.“

Früher wurde zwischen der Grenz- und Detailvermessung eine Differenz von  $3\frac{1}{2}$  Procent nachgelassen, und nach §. 204 der G. Schäftsanweisung soll ein Vermessungsfehler, nur wenn er über 1 Procent beträgt, Berücksichtigung finden.

So wie dort, scheint auch jetzt nöthig, eine Minimalgröße zu bestimmen, um nicht wegen zu kleiner Differenzen, die auf die Steuer kaum merkbar einwirken können, Nachmessungen vornehmen zu müssen, und die Annahme von 3 Procent erscheint der Majorität der Deputationen billig, es wird hierdurch bei einer Parcellen von 1 Scheffel Flächeninhalt eine Differenz von  $4\frac{1}{2}$  Quadratruthen schon berücksichtigt werden, und kaum wird man noch weiter herabgehen können; die Majorität empfiehlt deshalb auch,

dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten.

Die Minorität will zwar auch diese Minimalgröße als Regel gelten lassen und vereinigt sich deshalb mit dem Antrag der Majorität, allein sie beantragt hierüber noch folgenden Zusatz:

„Beläuft sich diese Differenz mindestens auf zwei Acker, so ist sie auch dann zu berücksichtigen, wenn sie weniger als drei Procent beträgt.“

sie hält eine Differenz von 2 Acker bei großen Parcellen, namentlich Waldungen, für groß genug, um eine Berichtigung herbeizuführen, und die Minimalgröße nach 3 Procent für belästigend, wogegen die Majorität einen besondern Werth darauf legt, daß große und kleinere Grundbesitzer nach gleichem Rechte gerichtet werden und hierdurch der Argwohn einer Bevorzugung des einen Theils nicht erregt werde; findet auch bedenklich, jetzt noch weiter zu gehen, als dies in der Geschäftsanweisung §. 204 geschehen ist, was offenbar durch den Antrag geschieht. Dann dürfte wohl auch der Umstand Berücksichtigung finden, daß die Berechnung der Entschädigung für die Realbefreiten bei einer solchen Bestimmung unsicherer wird.

Prinz Johann: Es würde wohl hier inne gehalten werden können; denn es sind die in diesem Abschnitte enthaltenen einzelnen Punkte von sehr verschiedener Art. Ich wollte mir zugleich erlauben, das geehrte Präsidium um das Wort zu bitten. Ich bin nämlich bei diesem Punkte für die Minorität der Deputation, und wenn ich bei der Berathung der Deputation gegenwärtig gewesen wäre, so würde ich schon damals der Minorität beigetreten sein. Ich glaube nämlich, daß die Gründe, welche die Majorität dafür angeführt hat, bei genauer Betrachtung nicht so ganz stichhaltig sind. Die Majorität meint, es würde der Bevorzugung des größern vor dem kleinern Grundbesitz hierdurch vorgebeugt werden, das ist aber in der That nicht der Fall; denn man beachtet nicht, daß es sich hier nur von kleinen Parcellen handelt. Kleine Parcellen können aber ebenso gut Theile